

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Lappersdorf**

**vom 18. Oktober 2013**

Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Lappersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

- für das Ausrücken
- für Einsätze,
- für Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
- für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
- für die Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen

(2) Der Markt Lappersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
- Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
- Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegte Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Fremdleistungen werden in voller Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. August 2008, zuletzt geändert zum 1. August 2010, außer Kraft.

Lappersdorf, den 18. Oktober 2013

Erich Dollinger  
Erster Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 21. Oktober 2013 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 21. Oktober 2013  
abgenommen am:

## Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Aufgaben gemeindlicher Feuerwehren

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer:

Einsatzleitfahrzeug	1,40 €
Mehrzweckfahrzeug	1,10 €
Tanklöschfahrzeug	5,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	5,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20/16 Hai.	4,80 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 Lapp.	4,80 €
Drehleiter DLK 23/12	5,60 €
Schlauchwagen SW 1000	2,80 €
Verkehrssicherungsanhänger	0,80 €
Versorgungsfahrzeug	1,40 €
Ölschadenanhänger FF Hai.	2,40 €
Ölschadenanhänger FF Lapp.	0,45 €
Lichtmastanhänger	0,40 €
Boot mit Anhänger	0,50 €
Geräteanhänger	0,25 €

### 2. Ausrückestunden/Stundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

Einsatzleitfahrzeug	22,00 €
Mehrzweckfahrzeug	15,50 €
Tanklöschfahrzeug	47,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	33,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	75,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 FF Hai.	83,50 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 FF Lapp.	98,50 €
Drehleiter DLK 23/12	121,00 €
Schlauchwagen SW 1000	28,50 €
Verkehrssicherungsanhänger	26,50 €
Versorgungsfahrzeug	44,00 €
Ölschadenanhänger FF Hai.	48,50 €
Ölschadenanhänger FF Lapp.	21,50 €
Lichtmastanhänger	25,00 €
Boot mit Anhänger	58,00 €
Geräteanhänger	16,50 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz verrechnet:

für den Einsatzleiter oder Stellvertreter pro Stunde	<b>21,00 €</b>
für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	<b>13,50 €.</b>
Für Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) werden pro Feuerwehrdienstleistenden und Stunde	<b>13,30 €</b>

erhoben (ab 01.01.2014 - 13,70 €). Dieser Stundensatz wird automatisch den Stundensätzen der Ausführungsverordnung des BayFwG angepasst (§ 11 Abs. 5 AV BayFwG).

### 4. Geräteüberlassungen

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen oder für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro Betriebsstunde (vor pro Tag) früher folgende Kosten berechnet:

Motorsäge ohne Betriebsmittel	5,00 €
Tauchpumpe	9,00 €
Stromerzeuger ohne Betriebsmittel	20,50 €
C-Schlauch	0,70 €
B-Schlauch	0,80 €
Rettungssatz (Spreitzer, Schere)	75,50 €
Mehrzweckzug	6,00 €
Ölbinder je 10 kg Sack	13,00 €

Lappersdorf, den 18. Oktober 2013

Erich Dollinger  
Erster Bürgermeister